

Mechtild Düsing
Rechtsanwältin und Notarin

Münster, den 31.10.2008

Partnerin Rechtsanwaltskanzlei
Meisterernst Düsing Manstetten
Geiststr. 2
48151 Münster

Per Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
- Leiterin des Sekretariats -
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung zur Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 05.11.2008

Sehr geehrte Herren und Damen,

ich danke für die Einladung als Sachverständige zu dieser Anhörung.

Zu meiner Person kurz Folgendes:

Ich bin Gründungspartnerin der Rechtsanwaltskanzlei Meisterernst Düsing Manstetten in Münster. Ich bin Mitglied des Vorstands des Deutschen Anwaltsvereins, des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV sowie Mitglied des Deutschen Juristinnenbundes.

Seit 1973 bin ich Rechtsanwältin und seit 1983 Notarin. Damals konnte man nach zehnjähriger Wartezeit ohne gesonderte Prüfung Notarin werden. Dies habe ich wahrgenommen.

Meine Aufgabe bei der vorliegenden Anhörung sehe ich hauptsächlich darin, mit meiner Stellungnahme zur Verbesserung der Zulassungschancen von Frauen zum Notariat beizutragen.

**MEISTERERNST
DÜSING
MANSTETTEN**

Rechtsanwälte · Notare

Bernd Meisterernst
Notar, Fachanwalt für
Arbeits- und Sozialrecht

Mechtild Düsing
Notarin, Fachanwältin für
Erbrecht und Verwaltungsrecht

Dietrich Manstetten
Fachanwalt für
Arbeitsrecht

Dr. Frank Schulze
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Dipl.- Verwaltungswirt

Klaus Kettner
Fachanwalt für
Arbeits- und Sozialrecht

Wilhelm Achelpöhler
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Axel Stein
Rechtsanwalt,
Arbeitsrecht · Erbrecht

Burkard Lensing, LL.M.
Fachanwalt für
Versicherungsrecht,
Master of Insurance Law

Dr. Dirk Schuhmacher
Rechtsanwalt

Veronica Bundschuh
Fachanwältin
für Arbeitsrecht

Dr. Rita Coenen
Fachanwältin für
Familien- und Sozialrecht

Stefanie Loroch
Rechtsanwältin

Geiststraße 2
D-48151 Münster
Tel. 0251/5 20 91-0
Fax 0251/5 20 91-52
E-Mail: post@meisterernst.de
www.meisterernst.de

Sparkasse Münsterland Ost
Kto.-Nr. 299 602
BLZ 400 501 50

Postbank Dortmund
Kto.-Nr. 162 811-461
BLZ 440 100 46

UStNr.: 337/5716/0084

1. Statistisches

1973 gab es bundesweit ca. 5 % Rechtsanwältinnen, wie viel Notarinnen es damals gab, ist nicht mehr aufklärbar. 1983 gab es dann ca. 10 % Rechtsanwältinnen. Die Anzahl der Notarinnen ist ebenfalls nicht aufklärbar, da die Bundesnotarkammer – so jedenfalls ihre Aussage – keine Statistik über das Verhältnis zwischen Männern und Frauen im Notariat zum damaligen Zeitpunkt geführt hat.

Die Zahl der zugelassenen Rechtsanwältinnen hat sich in Deutschland dann von 1987 (13 %) auf 21 % 1997 und auf rund 30 % im Jahr 2007 erhöht.

Die Zahl der zugelassenen Notarinnen (insgesamt, hauptberufliche Notare und Anwaltsnotare zusammen) betrug 1997 1.030 Notarinnen. Die Zahl der insgesamt zugelassenen Notare 10.688, sodass der Anteil der Frauen 1997 bei 9,6 % lag.

10 Jahre später im Jahre 2007, waren es bundesweit 8.662 Männer und Frauen, die Notare waren, wovon 1.000 Frauen zu Notarinnen bestellt waren. Dies sind 11,5 % Frauen. Rechnet man aus der Statistik 2007 die neuen Bundesländer heraus, wo der Anteil zwischen Männern und Frauen eher gleichmäßig verteilt ist, kommt man auf einen Frauenanteil in den alten Bundesländern von 9,6 %. Dieser Frauenanteil ist unter den hauptberuflichen Notaren in den alten Bundesländern exakt so hoch wie bei den Anwaltsnotaren.

Man kann daher feststellen, dass – außerhalb der neuen Bundesländer – der Frauenanteil insgesamt bei den Notarzulassungen 9,6 % beträgt. Dies ist im Hinblick auf die Zahl der Frauen im Anwaltsberuf, die 30 % beträgt, offensichtlich zu niedrig.

Im Bereich der Notarkammer Westfalen, der ich angehöre, liegt der Anteil der Frauen Ende 2007 sogar lediglich bei 6,6 %. Dabei muss darauf hingewiesen werden, dass die Notarkammer Westfalen die größte Anwaltsnotarkammer der Bundesrepublik ist.

2. Gründe für die bisherige Benachteiligung von Frauen

Diese statistischen Zahlen weisen auf eine zumindest mittelbare Diskriminierung von Frauen im Hinblick auf den Zugang zum Notariat hin. Wissenschaftliche Untersuchungen hierüber gibt es nicht. Es gibt lediglich eine Untersuchung des Soldan Instituts (Hommerich/Kilian), die die Situation von Rechtsanwältinnen in den Blick nimmt. Hieraus können Rückschlüsse gezogen werden. Danach sind Rechtsanwältinnen signifikant weniger häufig in örtlichen und überörtlichen Sozietäten zusammengeschlossen und deutlich häufiger in Einzelkanzleien oder in Bürogemeinschaften tätig als Rechtsanwälte. In Sozietäten mit elf oder mehr Anwälten arbeiten 2 % der Frauen gegenüber 8 % der Männer. Frauen sind damit auch in Sozietäten, in denen sich bereits ein Notariat befindet, unterrepräsentiert. Frauen haben aus diesem Grund weniger Chancen, als Notarvertreterin bestellt zu werden.

Eine Studien von Hommerich aus dem Jahre 2006 zum Verdienst von Rechtsanwälten hat außerdem ergeben, dass Rechtsanwältinnen häufiger in umsatzschwächeren Kanzleien tätig sind als ihre männlichen Kollegen. Das Einstiegsgehalt von Rechtsanwältinnen und freien Mitarbeiterinnen ist deutlich niedriger, als das der Kollegen.

Hinzu kommt, dass Rechtsanwältinnen im Laufe ihres Berufslebens wegen Kindererziehung ihre Arbeitszeiten reduzieren. Nur 30 % der Rechtsanwältinnen im eigenem Büro, die Kinder haben, arbeiten Vollzeit (männliche Kollegen: 90 %).

Bei angestellten Anwälten/freien Mitarbeitern liegt der Anteil der Rechtsanwältinnen mit Kindern, die Vollzeit arbeiten, bei 17 %, bei den männlichen Kollegen dagegen bei 96 %.

Diese soziale Situation der Anwältinnen führt bei den bestehenden Zulassungskriterien dazu, dass die Anwältinnen die Punktzahlen für die Zulassung zum Notariat im Bereich des Anwaltnotariats kaum erreichen können. Sie haben weder eine Chance, die ausreichende Anzahl von Notarvertretungen zu erhalten noch haben sie die Zeit und die geldlichen Mittel, die zahlreichen Fortbildungskurse, die zur Erlangung einer ausreichenden Punktzahl erforderlich sind, zu besuchen.

3. Aktionen für die Gleichstellung von Frauen

Leider hat – soweit ich weiß – noch keine Rechtsanwaltskollegin eine Konkurrentenklage auf die Antidiskriminierungsrichtlinien der EU gestützt. Die bisherigen Konkurrentenklagen, die höchstrichterlich entschieden wurden, wurden immer zwischen Männern ausgefochten. Dies ist auch der Grund, weshalb die von mir angesprochenen Verstöße gegen die Antidiskriminierungsrichtlinien der EU sowie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz bisher nicht thematisiert wurden.

Ich habe seit der Anwältinnenkonferenz der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV im Jahre 2006, die sich mit diesem Thema befasst hat, die Frage der Frauendiskriminierung aufgegriffen. Der Deutsche Juristinnenbund hat eine Stellungnahme unter dem 29.04.2008 zum Entwurf des Gesetzes abgegeben. Nach Rücksprache mit der Präsidentin des Deutschen Juristinnenbundes, Rechtsanwältin und Notarin Jutta Wagner, bin ich auch berechtigt, im vorliegenden Anhörungsverfahren für den Deutschen Juristinnenbund zu sprechen.

Der Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes vom 29.04.2008 schließe ich mich ausdrücklich an. Auch die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV, deren Vorsitzende ich bin, schließt sich dieser Stellungnahme an.

4. Der vorgelegte Entwurf ist ein Fortschritt

Sowohl der Deutsche Juristinnenbund als auch die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV begrüßen den vorliegenden Entwurf. Der Entwurf wird mit Sicherheit den Frauen einen besseren Zugang zum Anwaltsnotariat verschaffen. Insbesondere ist zu begrüßen, dass das Sammeln von Punkten durch unzählige Fortbildungsveranstaltungen abgeschafft wird. Die Ablegung einer Prüfung wird sicherlich zu gerechteren Ergebnissen führen als das bisherige System.

Vorzusehen ist allerdings eine Verpflichtung der bestehenden Notariate, Bewerbern und Bewerberinnen die Praxisausbildung, die für die Zulassung zum Notariat erforderlich ist, zu ermöglichen. Hierzu sollte eine Verpflichtung ins Gesetz aufgenommen werden. Es ist fraglich, ob die in dem Entwurf in § 6 Abs. 2 hierzu beabsichtigte Vorschrift ausreichend ist. Abzulehnen ist jedenfalls, dass ein Teil der Praxisausbildung von 160 Stunden wiederum durch Teilnahme an „Praxislehrgängen“ ersetzt werden kann. Diese Klausel könnte wieder dazu führen, dass derjenige zugelassen wird, der die meisten „Praxislehrgänge“ nachweist.

Um die nach wie vor bestehenden Diskriminierungen von Frauen gem. Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG auszugleichen, sind positive Maßnahmen erforderlich. In Art. 3 Abs. 2 S. 2 heißt es wörtlich:

„Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

In diesem Zusammenhang ist es meines Erachtens erforderlich, in das Gesetz eine Vorschrift aufzunehmen, wonach Frauen bei gleicher Qualifikation bevorzugt zum Notariatsamt zuzulassen sind. Dies müsste sich natürlich auch auf das Nur-Notariat beziehen.

Der Deutsche Juristinnenbund fordert eine Quote für Notarinnen, die der Quote ihrer Beteiligung an der Rechtsanwaltschaft, zumindest aber ihrer Teilnahme am Grundkurs Anwaltsnotariat entspricht.

Auch der Deutsche Anwaltverein fordert in seinem „Eckpunktepapier“, dass der Anteil von Frauen am Anwaltsnotariat erhöht werden muss.

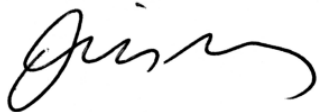
5. Zusammenfassend stelle ich Folgendes fest:

- (1) Der Gesetzentwurf ist im Hinblick auf die Gleichstellung von Männern und Frauen im Notariat zu begrüßen.
- (2) Es ist in § 6 Abs. 2 des Entwurfs deutlicher zu machen, dass die bestehenden Notariate verpflichtet sind, die 160 Stunden Praxisausbildung zu gewährleisten. Ein Ersatz durch wie auch immer geartete „Praxislehrgänge“ sollte entfallen.
- (3) Es sollte sichergestellt werden, dass Frauen, die wegen Kindererziehung Teilzeitarbeit leisten, durch die Formulierung in § 6 Abs. 2 Nr. 1 (hauptberuflich) nicht vom Zugang zum Anwaltsnotariat ausgeschlossen werden. In § 7 g Abs. 6 ist sicherzustellen, dass praktizierende Anwaltsnotare bzw. Anwaltsnotarinnen als Prüfer mitwirken.
- (4) Gem. Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG ist eine Bestimmung in die Bundesnotarordnung aufzunehmen, die gewährleistet, dass bestehende Diskriminierungen möglichst schnell beseitigt werden. Eine solche Bestimmung kann entweder eine Frauenquote sein oder die Verpflichtung, Frauen bei gleicher Qualifikation bevorzugt zum Notariatsamt zuzulassen.

Die **Stellungnahme** des Deutschen Juristinnenbundes vom 29.04.2008 füge ich in der Anlage bei.

Ich bedanke mich nochmals, dass mir Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Düsing', with a stylized, flowing script.

Mechtild Düsing
Rechtsanwältin und Notarin